

**Richtlinie des Regionalverbandes Harz e. V.
vom 1. Juni 2015 (zuletzt geändert am 18. Dezember 2020)
Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der
Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen**

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Der Regionalverband Harz e. V. (nachfolgend: RVH) gewährt als regionaler Träger Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (nachfolgend: MWK)
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO)
- unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (EU-ABI. L 215/3 vom 7.7.2020) - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) -

Fördermittel der Regionalen Kulturförderung. Der RVH fördert in seinem Zuständigkeitsgebiet ausschließlich Projekte, mehrjährige Projekte und Strukturmaßnahmen (max. 3 Jahre, längstens bis zum 31.12.2023) mit einer Fördersumme von grundsätzlich unter 10.000 Euro.

1.2 Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der RVH als Erstempfänger der Mittel entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen, einschließlich Vorhaben

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,
- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache und der oberharzer Mundart,
- der innovativen Heimatpflege,
- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,
- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie
- für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

3. Fördermittelempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der KOM zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an den RVH mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte

- Kulturelle Integration und Inklusion
- Publikumsentwicklung
- Demografischer Wandel
- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Breitenkultur
- Kooperationsprojekte verschiedener kultureller Initiativen
- Stärkung der ländlichen Räume, mobile Kulturangebote
- Projekte der kulturellen Bildung, besonders für Kinder und Jugendliche.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen dem Antragsteller und dem RVH als Erstempfänger der Landesmittel vereinbart.

5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung vereinbart werden.

5.3 Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben und Ausgaben für auf der Grundlage von Honorar- oder Werkverträgen projektbezogen beschäftigtes Personal, nicht jedoch Ausgaben für festangestelltes Personal.

5.4 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Vorhabens, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis 70 v. H. betragen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung.

5.6 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitels I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. zur AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.7 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Fördervertrags und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Fördernde Stelle ist der RVH.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans

summarisch dargestellt werden. Bücher und Belege sind nur auf ausdrückliches Verlangen eines zur Prüfung Berechtigten (RVH, MWK, Beauftragter des Landesrechnungshofes des Landes Niedersachsen, KOM) vorzulegen.

6.4 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen vom RVH bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

6.5 Über die an den RVH gerichteten Anträge entscheidet die Geschäftsstellenleitung unter Beachtung der Empfehlungen des Unterausschusses Regionale Kulturförderung im Kulturausschuss.

6.6 Auf die Berichterstattungspflichten des RVH als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.7 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

6.8 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

6.9 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.harzregion.de des RVH in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023, sofern sie nicht vorher ausdrücklich geändert oder aufgehoben wird.

Quedlinburg, den 18.12.2020

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
EU	Europäische Union

ggf.	gegebenenfalls
KOM	Europäische Kommission
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	littera (Buchstabe)
MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
RVH	Regionalverband Harz e. V.
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften

Informationen zur Anwendung des EU-Beihilferechts:

http://www.mwk.niedersachsen.de/themen/kultur/antragsverfahren_zur_landeskulturfoerderung/eubeihilferecht/eu-beihilferecht-und-die-anwendung-auf-die-oeffentliche-kulturfoerderung--127366.html